

Nr. 124

Anpassung der Zahlbeträge in den Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Speyer, 12. November 2024
Az.: 3-71-02-05

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 12. November 2024 die Anpassung der Entgelte für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Anpassung erfolgt im 2-jährigen Rhythmus.

Der besseren Lesbarkeit halber geben wir nachstehend die ab dem 1. Januar 2025 geltenden Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker in der durch-geschriebenen Fassung mit den geänderten Entgelten bekannt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den neuen Werten um Richtlinien handelt, die von unserer Besoldungsstelle nicht automatisch umgesetzt werden können. Eine Anweisung durch die Kirchengemeinde/das Verwaltungsamt ist erforderlich. Bei den Vertretungsdiensten der Hilfsmusikerinnen und Hilfsmusiker unter Ziffer 5.1. ist die Abweichung von 10 v.H. nach unten im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes nicht möglich.

Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Diese Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker sind grundsätzlich für alle Kirchengemeinden verbindlich. Bei finanziell schwachen Gemeinden bzw. in Konkurrenzsituationen kann bei der Vergütung nach unten oder oben abgewichen werden. Im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist lediglich eine Abweichung nach unten in Höhe von 10 v.H. möglich.

1. Jahresvergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten und Chorleiterinnen/Chorleiter

1.1	Zur Berechnung der Jahresvergütung werden folgende Entgelte zugrunde gelegt:	
1.1.1	Für C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker: Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 b TVöD	3.566,89 Euro
1.1.2	Für D-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker: Stufe 1 der Entgeltgruppe 7 TVöD	3.095,23 Euro
1.1.3	Für Hilfskirchenmusikerinnen/Hilfskirchenmusiker Stufe 1 der Entgeltgruppe 4 TVöD	2.802,62 Euro.

2. Vergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten

Bei regelmäßig tätigen Organistinnen/Organisten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie regelmäßig in der Kirchengemeinde spielen, aktiv am Organisteneinteilungsplan beteiligt sind und im Verhinderungsfall mithelfen, nach Ersatz zu suchen, ist die Zahlung der Jahresvergütung vorgesehen. Wird der Organistendienst regelmäßig durch mehrere Organistinnen/Organisten wahrgenommen, bestehen keine Bedenken, den Dienst anteilmäßig abzurechnen (64 Dienste pro Jahr einschl. der kirchlichen Feiertage).

Organistinnen/Organisten erhalten als Jahresvergütung, unter Berücksichtigung von vier Wochen Erholungsurlaub, für

2.1	jeden zweiten Sonntag ein Gottesdienst (einschl. anteiliger kirchlicher Feiertage bis 10 Jahre Dienstzeit)	47 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	53 %.
2.2	jeden Sonntag ein Gottesdienst (einschl. der kirchlichen Feiertage) bis 10 Jahre Dienstzeit	94 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	106 %
2.3	jeden Sonntag zwei gleiche Gottesdienste oder ein Gottesdienst mit einem Nebengottesdienst (z. B. Früh- oder Wochengottesdienst) bis 10 Jahre Dienstzeit	169 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	191 %

der unter 1.1 genannten Entgelte, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

3. Sonderdienste der nebenberuflichen Organistinnen/Organisten werden vergütet:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 3.1 | Für Trauungs-, Tauf- und Beerdigungsgottesdienste (einfache Form) | 46,60 Euro. |
| 3.2 | Für Trauungs- und Beerdigungsgottesdienste (besondere musikalische Ausgestaltung, z.B. Mitwirkung eines Solisten bzw. bei der Mitwirkung von kirchenmusikalischen Feiern) mindestens bzw. nach Vereinbarung. | 110,70 Euro |
- Die Vergütung dieser Sonderdienste erfolgt über die Kirchengemeinde durch die Personen, die eine solche Mitwirkung wünschen.

4. Jahresvergütung für nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/ (Kinder-)Chorleiter

(Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter erhalten als Jahresvergütung (9 Monate Dienst) für die

- | | | |
|-----|--|--------|
| 4.1 | Leitung von Chören mit einem Dienst an den Hauptfeiertagen (ca. 48 Dienste): bis 10 Jahre Dienstzeit | 95 % |
| | über 10 Jahre Dienstzeit | 107 %. |
| 4.2 | Leitung von Chören mit mindestens einem Dienst im Monat (ca. 52 Dienste): bis 10 Jahre Dienstzeit | 104 % |
| | über 10 Jahre Dienstzeit | 117 %. |
| 4.3 | Leitung von Chören mit einem Dienst wie Ziff. 4.2 und dazu mindestens zwei eigene jährliche Aufführungen (ca. 54 Dienste): bis 10 Jahre Dienstzeit | 108 % |
| | über 10 Jahre Dienstzeit | 121 % |

der unter 1.1 genannten Entgelte, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung des Chores bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

5. Vergütungen für Vertretungsdienste**5.1 Für nebenberufliche Organistinnen/Organisten**

Vertretungs-Organistinnen/Vertretungs-Organisten erfüllen nicht die Voraussetzung der regelmäßig tätigen Organistin oder des regelmäßig tätigen Organisten (Ziff. 2) und tun meist nur kurzfristig Dienst. Sie erhalten:

- | | | |
|-------|-------------------------------------|-------------|
| 5.1.1 | für Hauptgottesdienst mit Abendmahl | 46,60 Euro |
| 5.1.2 | für Hauptgottesdienst | 43,00 Euro |
| 5.1.3 | für Nebengottesdienst | 37,60 Euro. |

Diese Sätze gelten für Vertretungen, die von geprüften bzw. anerkannten

C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusikern ausgeführt werden. Erfolgen die Vertretungen durch D- bzw. Hilfsorganistinnen und D- bzw. Hilfsorganisten, so können die einzelnen Beträge um 3 Euro bzw. 6 Euro gekürzt werden.

5.2 Nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter

erhalten für eine Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten 70,70 Euro.

5.3 Fahrtauslagen,

die einer Vertreterin/einem Vertreter erwachsen, sind eigens zu vergüten. Pauschalierung ist möglich.

6. Aufschlag bei A- und B-Prüfung

- | | |
|-----|--|
| 6.1 | Aufschlag bei B-Prüfung |
| | Jeweils 20 % der ausmachenden Jahres- bzw. Vertretungsvergütung. |
| 6.2 | Aufschlag bei A-Prüfung |
| | Jeweils 40 % der ausmachenden Jahres- bzw. Vertretungsvergütung. |

7. Schlussbestimmungen

Die Entgelte (Ziffer 1.1) sowie die Vergütungs- und Vertretungssätze (Ziffer 3 und 5) werden im zweijährigen Rhythmus durch Beschluss des Landeskirchenrates angepasst, sofern sich die tariflichen Entgelte entsprechend erhöht haben.

Nr. 125 Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2024

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2024 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung am 23., 27. und 30. Dezember 2024 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232/667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse dezernat.6@evkirchepfalz.de eingehen.

Nr. 126 Erscheinungstermine Amtsblatt 2025

Erscheinungstermin:	Redaktionsschluss:
6. Februar 2025	30. Januar 2025
28. Februar 2025	25. Februar 2025
8. April 2025	29. März 2025
16. Mai 2025	6. Mai 2025
13. Juni 2025	2. Juni 2025
18. Juli 2025	11. Juli 2025
10. Oktober 2025	2. Oktober 2025
14. November 2025	7. November 2025
5. Dezember 2025	28. November 2025
19. Dezember 2025	18. Dezember 2025

Bei dringenden Bedarfen bleiben Terminänderungen vorbehalten bzw. können Sonderveröffentlichungen ermöglicht werden.